Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst 68 – Umwelt
Fachgebiet Wasser und Boden

Ludwigslust, den 10.10.2024

StALU WM -54-4813-5712-0-1.6.2V-Bresegard III

Maßnahme 22822

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Glaisin – „WKA Bresegard III"

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas-serschutz
Keine Einwände		[redacted] 26.09.2024			-	-
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	[redacted] 26.09.2024		WEA 5 bis 13 [redacted] 10.10.2024			
Ablehnung lt. Anlage			WEA 1 bis 4 [redacted] 10.10.2024			
Nachforderungen lt. Anlage						

Gewässer I. und II. Ordnung:

Nachfolgende **Hinweise** sind bei der Planung zur Aufstellung der WKA zu beachten:

1.
Bei der Neuerrichtung der WKA einschließlich Zuwegung ist ein Abstand von 5 m zwischen den Bauwerken und der Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung zu gewährleisten.

2.
Sollten Gewässer II. Ordnung gekreuzt werden (z.B. durch Kabeltrassen, Zuwegung), so ist dieses gemäß § 82 LWaG bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Stellungnahme des örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbandes, sind gesondert mit der Anzeige einzureichen.
Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Mindestanforderungen an das BV (Gewässerkreuzung) sind:
- Kabel sind außerhalb der beidseitigen 5 m Gewässerschutzstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante / Rohrachse) zu errichten.
- Die Kreuzungen mit dem Gewässer sind im annähernd rechten Winkel auszuführen.
- Die Kabel sind mit mindestens 1,50 m Überdeckung unter der Rohr-/Durchlass-/Gewässersohle zu verlegen. Erst außerhalb der beidseitigen 5 m Gewässerschutzstreifen sind diese wieder auf die den technischen Anforderungen entsprechende normale Verlegetiefe zu bringen.

[redacted]

Bereich Grundwasser- und Bodenschutz

Az.: 532,533/68/2.4-11/E-0331/2024

WEA 1 bis 4
Ablehnung

- In den Antragsunterlagen sind keine Aussagen zu geschützten Böden im Untersuchungsgebiet enthalten. Entsprechend des Umweltkartenportals des Landes (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/index.php) sind Moore im Vorhabenbereich der WEA 1 bis 4 vorhanden (siehe Kartenauszug).

WEA 5 bis 13
Auflagen

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Brunnen und Grundwassermessstellen (siehe Kartenauszüge) sind nicht zu beeinträchtigen.
- Es sind biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zu verwenden.
- Die Fundamentarbeiten sind unter trockenen Bedingungen bzw. außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
  Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehaltes durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.
- Beeinträchtigungen der laut Umweltkartenportal (siehe https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) angrenzenden kohlenstoffreichen Böden (siehe Kartenauszug) sind auszuschließen.
- Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine

Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.

- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Baustellen- und Verkehrsflächen) ist nachweislich geeignetes Material gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens durch einen Boden-Fachkundigen, auf Grundlage eines von ihm zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes einschließlich -plan, vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen mit bodenkundlicher Baubegleitung durch einen Boden-Fachkundigen zu erfolgen.
- Die Kontaktdaten des Boden-Fachkundigen sind der uBb zu Beginn schriftlich mitzuteilen.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass es für ggf. erforderliche Grundwasserabsenkungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der uWb bedarf (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma). Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in/auf den Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Vollzugshilfe der LABO, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.
  Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

  Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben den o.g. DIN das BVB-Merkblatt Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Beim Rückbau der Anlagen ist der Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" heranzuziehen.

[redacted]

Kartenauszüge mit Darstellung der Moorflächen und der Grundwassermessstellen/Brunnen:

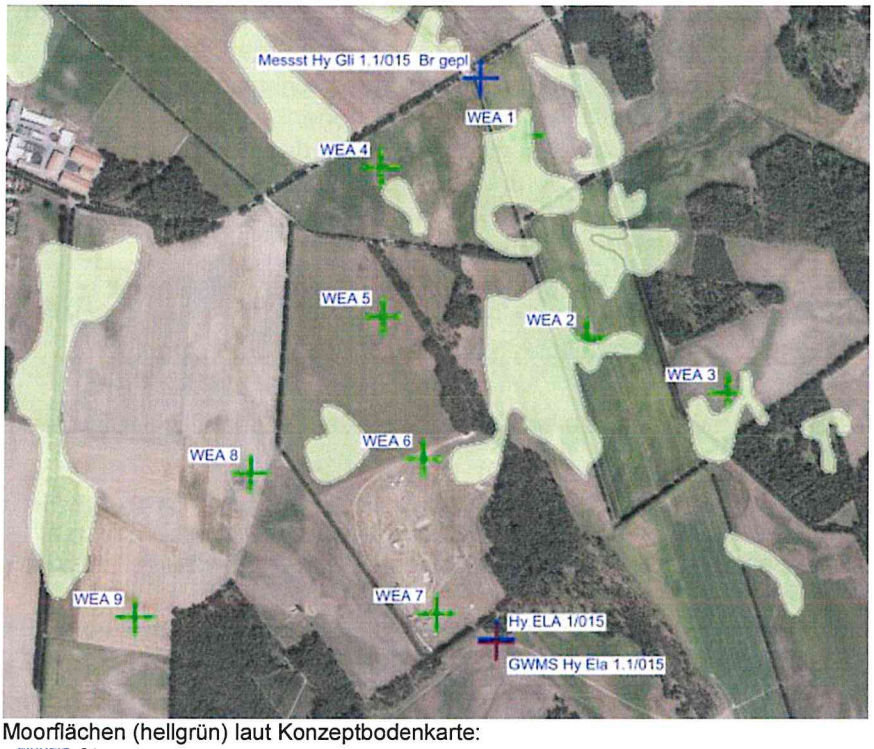

Moorflächen (hellgrün) laut Konzeptbodenkarte:

EINHEIT_ 5.1
Bo_art Ha
Einh_kurz HNn: og-Hn/s,l,t; GHn: og-HN/s,l; GGn: s; YKn: s,l/og-HN
Einh_verba Vorherrschend (flachgr ndige) Niedermoore Yber Sand bis Ton, selten Moorgleye aus flachem Niedermoortorf vber Sand bis Lehm, selten Gleye aus Sand, selten Kolluvisole aus Sand bis Lehm ber Niedermoor

Begründung
Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf §§ 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V, §§ 4, 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.